



# Mitänand - Füränand

## Statuten

Ausgabe 20. Juli 2021

## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	1
Artikel 1	Name und Sitz	1
Artikel 2	Zweck	1
B.	Mitglieder	1
Artikel 3	Mitgliedschaft	1
C.	Organisation, Verwaltung und Geschäftsführung	2
Artikel 4	Vereinsorgane	2
Artikel 5	Vereinsversammlung	2
Artikel 6	Stimm- und Wahlrecht	3
Artikel 7	Wahlen	3
Artikel 8	Vorstand	3
Artikel 9	Vereinsgeschäfte	3
Artikel 10	Unterschriftenberechtigung – Vertretung nach Aussen	4
Artikel 11	Revisionsstelle	4
D.	Finanzen	4
Artikel 12	Rechnungsjahr	4
Artikel 13	Einnahmen	4
Artikel 14	Legate und Schenkungen	5
Artikel 15	Haftung	5
E.	Schlussbestimmungen	5
Artikel 16	Schweigepflicht	5
Artikel 17	Auflösung des Vereins	5
Artikel 18	Inkrafttreten	6

## A. ALLGEMEINES

### Artikel 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „*Mitänand - Füränand*“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Glattfelden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 ZWECK

- Abs. 1 Der Verein setzt sich zum Ziel, innerhalb der Gemeinde Glattfelden die Nachbarschaftshilfe generationenübergreifend zu fördern.
- Abs. 2 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glattfelden aller Generationen bekommen die Möglichkeit, sich für andere Menschen einzusetzen und/oder Dienstleistungen von anderen Menschen zu erhalten. Jüngere Menschen erbringen Dienstleistungen für ältere Menschen. Ältere Menschen erbringen Dienstleistungen für jüngere Menschen. Dadurch wachsen Generationen zusammen und speziell ältere Menschen erhalten neue Lebensinhalte und -qualitäten.
- Abs. 3 Zu diesem Zweck betreibt der Verein einen Fahrdienst zu kostengünstigen Tarifen für die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder anderer gesundheitlicher Beschwerden mit Wohnsitz in der Gemeinde Glattfelden, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur erschwert benutzen können. Die Fahrten sollen der Erhaltung und Förderung von Sozialkontakten dienen, die Freizeitgestaltung erleichtern und die Lebensqualität verbessern.
- Abs. 4 Der Verein kann weitere Dienstleistungen erbringen, die das bestehende Dienstleistungsangebot anderer Organisationen ergänzt.
- Abs. 5 Der Verein kann Vereinsvermögen inklusive Legate und Schenkungen, das für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht benötigt wird, einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, zuweisen. Die begünstigten Organisationen haben die allfälligen Zweckbestimmungen von Legaten und Schenkungen zu garantieren.
- Abs. 6 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## B. MITGLIEDER

### Artikel 3 MITGLIEDSCHAFT

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft besteht aus:
  - a.) Volljährigen Einzelpersonen / Ehepaaren / Lebenspartnern
  - b.) Juristischen Personen
  - c.) Personengesellschaften

- Abs. 2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Bezahlung des von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrags. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Von der Vereinsversammlung gewählte Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle, sowie die freiwilligen Helfer sind während der aktiven Ausübung ihrer Tätigkeit vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Abs. 3 Der Verein kann Mitglieder ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

### C. ORGANISATION, VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

#### Artikel 4 *VEREINSORGANE*

- Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle
- Abs. 2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Besondere Leistungen können auf der Grundlage eines Entschädigungsreglements separat angemessen entschädigt werden.

#### Artikel 5 *VEREINSVERSAMMLUNG*

- Abs. 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise jedes Jahr zusammen, außer ordentlicherweise auf Begehren des Vorstandes oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- Abs. 2 Zu Vereinsversammlungen werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch persönliche Post.
- Abs. 3 Der ordentlichen Vereinsversammlung steht zu:
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
  - Genehmigung der Jahres- und Fondrechnung inklusive Bilanz, des Revisionsberichts sowie des Budgets
  - Déchargeerteilung an den Vorstand
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
  - Beschluss über die Erbringung weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 4
  - Zuweisung von Vereinsvermögen gemäss Art. 2 Abs. 5
  - Änderung der Statuten
- Abs. 4 Anträge zu den traktandierten Geschäften zu Handen einer Vereinsversammlung sind schriftlich einzureichen. Diese haben

spätestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung beim Präsidium einzutreffen.

- Artikel 6            STIMM- UND WAHLRECHT**
- Abs. 1       An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Abs. 2       Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- Abs. 3       Für den Beschluss über die Zuweisung von Vermögen an andere Organisationen und die Änderungen der Statuten ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- Artikel 7            WAHLEN**
- Abs. 1       Die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle werden von der Vereinsversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- Abs. 2       Wählbar ist jedes Mitglied gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a.
- Abs. 3       Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- Abs. 4       Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Vereinsversammlung provisorisch vom Vorstand ersetzt werden.
- Artikel 8            VORSTAND**
- Abs. 1       Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern:  
a.) Präsident/in  
b.) Kassier/in  
c.) Aktuar/in  
Zusätzlich können  
d.) ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin  
e.) sowie allfällige Beisitzer und Beisitzerin gemäss Abs. 2 im Vorstand Einsitz nehmen.
- Abs. 2       Je nach Bedarf kann der Vorstand der Vereinsversammlung die Wahl von Beisitzern oder Beisitzerinnen beantragen. Deren Anzahl ist nicht begrenzt.
- Abs. 3       Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bestimmt auch die Unterschriftsberechtigten im Rahmen von Art. 10 hiernach.
- Artikel 9            VEREINSGESCHÄFTE**
- Abs. 1       Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er beschliesst und erledigt selbstständig alle Vereinsgeschäfte, die mit der operativen Führung und Tätigkeit des Vereins zu tun haben, und die nicht explizit durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die ihm von der Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben aus.
- Abs. 2       Insbesondere stehen ihm zu:  
a.) Erstellen von Reglementen, Betriebskonzepten, Tarifordnungen, Pflichtenheften und Entschädigungsordnungen für Hilfspersonen  
b.) Abschliessen von Vereinbarungen und Verträgen mit Behörden, Organisationen und Privaten

- c.) Delegieren und Entsenden von Abgeordneten in andere Organisationen und Behörden
- d.) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen
- e.) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 3 hiervor
- f.) Vorschläge von Statutenänderungen
- g.) Vorschläge für die Erbringung von weiteren Dienstleistungen und für die Zuweisungen von Vereinsvermögen
- h.) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlungen
- i.) Entnahmen aus den einzelnen Legate- bzw. Schenkungsfonds gemäss einem vom Vorstand beschlossenen Reglement
- j.) Übertragung gewisser Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an einen Ausschuss oder Drittpersonen
- k.) Einsetzung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen, denen auch weitere Vereinsmitglieder oder Dritte angehören können

**Artikel 10 *UNTERSCHRIFTENBERECHTIGUNG – VERTRETUNG NACH AUSSEN***

- Abs. 1 Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet zusammen mit der Aktuarin / dem Aktuar oder der Kassierin / dem Kassier rechtsverbindlich für den Verein. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten können in dringenden Fällen auch der Aktuar oder die Aktuarin und der Kassier oder die Kassierin zusammen für den Verein zeichnen.
- Abs. 2 Die Präsidentin oder der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach aussen.

**Artikel 11 *REVISIONSSTELLE***

- Abs. 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen, fachlich befähigten natürlichen Personen, welche die Jahresrechnung inklusive Bilanz und die Sonderrechnung Legate und Schenkungen kontrollieren.
- Abs. 2 Sie erstellt einen entsprechenden Bericht zu Handen der Vereinsversammlung.

**D. FINANZEN**

**Artikel 12 *RECHNUNGSJAHR***

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Artikel 13 *EINNAHMEN***

An Einnahmen stehen dem Verein zur Verfügung:

- a.) Mitgliederbeiträge
- b.) Freiwillige Beiträge
- c.) Allfällige Zuwendungen sowie nicht zweckgebundene Legate und Schenkungen, die nicht unter das Reglement «Legate und Schenkungen» fallen

- d.) Entnahmen aus den einzelnen Legate- bzw. Schenkungsfonds entsprechend dem Reglement «Legate und Schenkungen».
- e.) Einnahmen aus Fahrten und weiteren Dienstleistungen

#### **Artikel 14 *LEGATE UND SCHENKUNGEN***

Die Entgegennahme, Verbuchung und Verwendung von Legaten und Schenkungen sind in einem vom Vorstand beschlossenen Reglement «Legate und Schenkungen» festgehalten. Die Zweckbestimmung von Legaten und Schenkungen ist auf jeden Fall einzuhalten.

#### **Artikel 15 *HAFTUNG***

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 16 *SCHWEIGEPFLICHT***

Der Vorstand und die freiwilligen Helfer unterliegen der Schweigepflicht über persönliche Informationen von Mitgliedern.

#### **Artikel 17 *AUFLÖSUNG DES VEREINS***

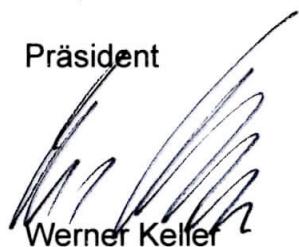
- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden. Art. 77 und 78 ZGB bleibt vorbehalten.
- Abs. 2 Für die Auflösung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Hiervon ausgenommen bleibt die Auflösung durch Gesetz (Art. 77 ZGB) oder Urteil (Art. 78 ZGB).
- Abs. 3 Im Falle der Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss (Art. 76 ZGB) sind die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Bevorzugt wird eine steuerbefreite Institution in der Gemeinde Glattfelden. Die verbleibenden Mittel können auch auf mehrere steuerbefreite Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen werden. Die neuen Institutionen haben die allfälligen Zweckbestimmungen von Legaten und Schenkungen zu garantieren. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 18 /NKRAFTTREten**

**Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 20. Juli 2021 in Kraft und ersetzen die Ausgabe vom 16. März 2016.**

Glattfelden, den 20. Juli 2021

Präsident



Werner Keller

Aktuar



Christof Bucher